



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. September 2023

Nr. 2023-548 R-750-18 Parlamentarische Empfehlung Walter Baumann, Göschenen, zur Verfügungsbestimmung «Förderprogramm Energie Uri 2023» (Förderbeiträge für energetische Sanierungen); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 24. Mai 2023 reichte Landrat Walter Baumann, Göschenen, eine Parlamentarische Empfehlung zur Verfügungsbestimmung «Förderprogramm Energie Uri 2023» (Förderbeiträge für energetische Sanierungen) ein. Als Zweitunterzeichner sind die Landräte Flavio Gisler, Schattdorf, Ludwig Loretz, Andermatt, und Raphael Walker, Altdorf, aufgeführt.

Darin legt der Vorstösser dar, dass der Kanton, gestützt auf die Verfügungsbestimmung der Baudirektion Uri zum «Förderprogramm Uri 2023», gezielt Förderbeiträge an energetische Sanierungen (Gebäudehüllen, Ersatz von alten Ölheizungen, Solarenergie) leistet. Gemäss dieser Verfügungsbestimmung müsse ein Fördergesuch vor Baubeginn eingereicht werden.

Um den Leitungsbau des Fernwärmenetzes möglichst effizient ausführen zu können, sei es für die Netzbetreiberin wichtig, bei möglichen Interessenten den Hauptanschluss vorgängig bis zu den Liegenschaften zu erstellen. Dieser Zeitpunkt gelte beim Amt für Energie als Baubeginn.

Laut Landrat Walter Baumann ist es vorgekommen, dass Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer aus verschiedenen Gründen den Zeitpunkt für die Installation des Fernwärmeanchlusses im Gebäude selbst verzögerten oder noch nicht festlegen konnten. Wenn sich Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ihre Wohnungen anzuschliessen, würden die eingereichten Gesuche um Förderbeiträge von der Baudirektion mit der Begründung «zu spät eingereicht» abgelehnt.

Dies führe zu grossen Unstimmigkeiten bei den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern, die eine umweltbewusste Lösung anstreben. Eine solche Praxis und Bestimmung bei der Ausrichtung von Förderbeiträgen erachten die Unterzeichner der Parlamentarischen Empfehlung als starr, bürokratisch und nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat solle daher eine Anpassung der Verfügungsbestimmungen prüfen. Dabei sollten diese dahingehend angepasst werden, dass Gesuche für Förderbeiträge in dem Zeitpunkt einzureichen sind, in dem die Wohnung an das Fernwärmenetz angeschlossen wird.

II. Antwort des Regierungsrats

Der Kanton Uri vollzieht bei der Abwicklung des Förderprogramms Energie Uri mit der geltenden Regelung die Vorgaben des Bundes. Die Grundlage für die Berechtigung zum Bezug von Globalbeiträgen aus der CO₂-Abgabe des Bundes bildet das harmonisierte Fördermodell der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und des Bundesamts für Energie aus dem Jahr 2015 (HFM 2015). Eine wesentliche Bedingung darin ist, dass Fördergesuche generell vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Zu spät respektive nach Baubeginn eingereichte Fördergesuche werden deshalb generell nicht akzeptiert und die entsprechenden Vorhaben werden nicht mit Fördergeldern unterstützt. Dies betrifft alle im Förderprogramm Energie Uri enthaltenen Förderpfade. Hintergrund dieser Bedingung ist, dass Fördergelder nur dann eine Wirkung erzielen, wenn sie vor der Umsetzung einer Massnahme beantragt werden: Mitnahmeeffekte - d. h. die Umsetzung von Sanierungsmassnahmen unabhängig vom Erhalt finanzieller Unterstützung - sollen generell vermieden werden. Dadurch wird ein haushälterischer Umgang mit Fördergeldern angestrebt. Die Fördermittel bestehen aus Geldern der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe sowie aus kantonalen Beiträgen.

Die Baudirektion legt seit langem sehr grossen Wert auf die Kommunikation, dass Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden müssen. Diese Bedingung ist in den Verfügungsbestimmungen, den massnahmenspezifischen Anforderungen sowie auch auf der Website des Kantons aufgeführt. Sie wird auch in allen Medienmitteilungen zum Förderprogramm erwähnt und ist - da diese Bedingung schon seit Anbeginn im Jahr 2000 besteht - auch in der Branche bekannt.

Als Baubeginn gilt bei Fernwärmeanschlüssen derjenige Zeitpunkt, bei dem die Fernwärmeleitung in das eigentliche Gebäude hineingeführt wird (Durchdringung der Gebäudehülle). Die Netzbetreiberin kann demnach die Leitung bis ans Gebäude hin verlegen. Sie kann zudem die Abzweigung von der Stammeleitung erstellen und die Leitung über die Liegenschaftsgrenze hinweg bis ans Gebäude heranzuführen. Sobald aber die Gebäudestruktur mit der Fernwärmeleitung durchdrungen wird, gilt der Baubeginn als erfolgt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat sich die Eigentümerschaft für die Realisation entschieden und sich in der Regel auch vertraglich gebunden. Das Fördergesuch muss - um von finanziellen Beiträgen profitieren zu können - zu diesem Zeitpunkt vollständig eingereicht sein. Die im Anschluss von der Baudirektion ausgestellte Förderzusage ist drei Jahre gültig und kann um maximal ein Jahr verlängert werden. Damit bleiben insgesamt vier Jahre Zeit, um die Heizung zu ersetzen respektive auf erneuerbare Fernwärme umzustellen.

Damit ein Fördergesuch für Fernwärme (durch den Fernwärmenetzbetreiber oder auch direkt durch die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer) gestellt werden kann, braucht es keine aufwendigen Vorleistungen. Ein Fördergesuch kann zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Baubeginn erstellt werden. Als Beilage zu einem Fördergesuch Fernwärme wird lediglich ein Foto der bestehenden Öl- oder Elektroheizung benötigt. Die seit mehreren Jahren im Einsatz befindliche Plattform für die Einreichung von Fördergesuchen ermöglicht zudem eine effiziente und rasche Abwicklung. Zudem erfolgt die Ausstellung der Förderverfügung in der Regel innerhalb von zwei Wochen.

Unter diesen Voraussetzungen und mit den gültigen Umsetzungsfristen gibt es aus Sicht des Regierungsrats für die Wärmenetzbetreiberin keinerlei terminliche Einschränkungen, die den Netzausbau behindern. Dieser Ausbau ist dem Regierungsrat im Übrigen ein grosses Anliegen. Vor allem in dicht

bebauten Gebieten (Kernzonen) mit älteren Gebäuden ist die Fernwärme oft eine der wenigen oder gar die einzige Variante, um ein Gebäude erneuerbar zu beheizen.

Ein weiterer Aspekt hinter der bestehenden Vollzugspraxis besteht darin, dass ein Fernwärmeanchluss nach dem Entscheid zur Umstellung auf Fernwärme möglichst zeitnah umgesetzt werden soll. Mit einer Gültigkeit der Förderzusage von vier Jahren besteht genügend Zeit, damit beispielsweise ein noch bestehender Heizölvorrat aufgebraucht werden kann. Danach soll aber, wenn die Fernwärmeleitung bereits im Gebäude ist, auf Fernwärme umgestellt werden, damit dem Zweck des Förderprogramms Energie Uri auch entsprochen wird. Eine zeitnahe Umstellung des Heizsystems dürfte auch im Sinn der Netzbetreiberin respektive Fernwärmeanbieters sein.

Die Ablehnung eines Gesuchs mag auf den ersten Blick starr und bürokratisch wirken und bei den Betroffenen grossen Frust auslösen. Das ist sehr zu bedauern, kommt aber im Vergleich zur Gesamtzahl rechtzeitig eingereichter Gesuche (rund 1'500 Förderzusagen innerhalb der letzten fünf Jahre) auch nur sehr selten vor. Ein Förderentscheid muss aber nach klaren Richtlinien erfolgen und immer dem Prinzip der Gleichbehandlung aller entsprechen. Dies wurde bis anhin so praktiziert.

Der Regierungsrat stützt deshalb die aktuelle Praxis bezüglich des Baubeginns. Er nimmt die Parlamentarische Empfehlung aber zum Anlass, in den Bedingungen zum Förderprogramm für das nächste Jahr den Baubeginn der einzelnen Fördermassnahmen detaillierter zu definieren. Weiter wird der Regierungsrat die Förderbedingungen ab dem nächsten Jahr dahingehend anpassen, dass auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung der Förderzusage um zwei Jahre möglich ist. Damit bleiben künftig insgesamt maximal fünf Jahre Zeit, um die Sanierungsvorhaben umzusetzen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

